

Stadt Cham
Marktplatz 2



Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat!

Am

Donnerstag, 20. April 2017, 17.00 Uhr

findet die 4. Sitzung des **Stadtrates Cham** im **Feuerwehrgerätehaus** Cham, Further Straße 6, 93413 Cham statt.

Ortsbesichtigung: Freizeitbad Cham; Treffpunkt: 15.30 Uhr Haupteingang Badstraße

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Vollzug der Baugesetze:**
 - 2.1 **2. Änderung des Bebauungsplanes „Schanzacker“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB;**
Aufstellungsbeschluss
 - 2.2 **Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windischbergerdorf-Ost II“;**
 - 2.2.1 Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
 - 2.2.2 Billigungsbeschluss
 - 2.3 **2. Änderung des Bebauungsplanes Südlich der Rodinger Straße“;**
 - 2.3.1 Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
 - 2.3.2 Billigungsbeschluss
 - 2.4 **Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Silberberg“ mit Erweiterung“;**
 - 2.4.1 Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
 - 2.4.2 Billigungsbeschluss
 - 2.5 **4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Chammünster“;**
 - 2.5.1 Behandlung der aufgrund der erneuten öffentlichen Auslegung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - 2.5.2 Satzungsbeschluss
 - 2.6 **Erlass einer Abstandsflächensatzung gemäß Art. 6 Abs. 7 BayBO für den Bereich Schleinkofer-/Ludwigstraße**
3. **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);**
Staatsstraße St 2146, Neufestsetzung der nordöstlichen Ortsdurchfahrtsgrenze von

Scharlau

4. **Seniorenheim St. Michael;**
Vorstellung der Projektstudie
5. **Beratung über den Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 sowie Feststellung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)**
 - a) der Stadt Cham
 - b) der Bürgerspitalstiftung Cham
 - c) der Kunz'schen Messenstiftung
6. **Jahresrechnung der Stadt Cham für 2016;**
 - 6.1 Genehmigung der im Haushalt 2016 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 - 6.2 Beschlussfassung über die Bildung von Haushaltsresten
 - 6.3 Bekanntgabe der Jahresrechnung
7. **Begegnungspreis;**
Richtlinien
8. **Anfragen**

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 60: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 61: **Vollzug der Baugesetze:**
2. Änderung des Bebauungsplanes „Schanzacker“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB;
Aufstellungsbeschluss

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Für die im Planungsbereich liegenden Grundstücke Flst.Nrn. 877/7, 877/8, 877/19, 877/20, 882/15 und 882/17 der Gemarkung Cham ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schanzacker“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird vom Planungsbüro Aumann + Bauernfeind Architekten, Marktplatz 6, 93449 Waldmünchen, erstellt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens, insbesondere auch für notwendige Gutachten etc. zu tragen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag ist abzuschließen

- Nr. 62: **Vollzug der Baugesetze:
Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Windischbergedorf-Ost II“**
- a) Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
 - b) Billigungsbeschluss

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg, vom 24.03.2017:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, beachtet und soweit erforderlich in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 09.03.2017:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, beachtet und soweit erforderlich in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham vom 08.03.2017:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, beachtet und den jeweiligen Bauherrn mitgeteilt. Die Duldung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist bereits im Bebauungsplan als Hinweis enthalten.

Schreiben des Landratsamtes Cham vom 21.03.2017:

Die Punkte 1 und 3 werden zur Kenntnis genommen. Punkt 2 in der in der Erschließungsplanung weiter berücksichtigt.

Zu Punkt 4 Sachgebiet „Gartenkultur und Landespflege“:

Stützmauern

Eine explizite Verwendung von Natursteinen für Trockenmauer wird nicht ergänzt. Es soll dem persönlichen Geschmack, den örtlichen Gegebenheiten, der Funktion der Mauer, sowie die handwerklichen Fähigkeit des Einzelnen überlassen bleiben, welche Steine verwendet werden. Der Ökologie in einem Privatgarten tut dies keinen Abbruch.

Artenauswahl

Nachdem die Sommerlinde in der Endwuchshöhe bis zu 40 m erreichen kann, wird diese Art nicht ergänzt. Hier ist die Gefahr zu groß, dass der Baum keine hohe Lebensdauer hat, weil er vorher auf Grund seiner Größe gefällt wird.

Der im Süden angrenzende Wald wurde bereits im Bebauungsplan berücksichtigt. So wurden die Baufenster so weit wie möglich nach Norden geschoben, so dass ein Mindestabstand von 20 m zwischen südlicher Baugrenze und der Waldgrenze sichergestellt ist. Ebenso wurde die Baumsturzzone im Bebauungsplan in einer

Tiefe von 30 m festgesetzt und eine textliche Festsetzung dazu ergänzt (Punkt III.8) in der festgelegt wurde, dass die Gebäude in der erlaubten Zone von 20-30 m Entfernung zur Waldgrenze einem Baumschlag widerstehen müssen und dies durch eine entsprechende Statik nachzuweisen ist. Damit hat die Stadt den Vorgaben in § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ausreichend Rechnung getragen. In der Stellungnahme des AELF wurden auch keine Anregungen und Bedenken diesbezüglich vorgeberacht.

Der § 3 Inkrafttreten wird ergänzt. Satz 4 und 5 unter Ziffer III. 1.4 wird gestrichen.

Die in III.2.1 festgesetzte Nichtzulässigkeit eines Versatzes wird gestrichen.

Die Stadtwerke Cham GmbH beabsichtigen das neue Baugebiet über den östlich vorbeilaufenden Feld- und Waldweg mit elektrischer Energie und Wasser zu versorgen. Desweiteren soll ein Microrohrverband mitgelegt werden. Aus diesem Grund wird eine 3 m breite Fußwegverbindung zum neuen Wendehammer der Hetzenbergsraße zwischen den Parzellen 4 und 5 eingeplant.

Da die stattgegebenen Äußerungen und Erörterungen bereits in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet wurden, kann zugleich der Billigungsbeschluss gefasst werden.

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der von der JOCHAM+KELLHUBER Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH, Iggenbach, erstellte Bebauungsplanänderungsvorentwurf mit Begründung, Umweltbericht und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 20.04.2017 wird gebilligt.

Nr. 63: **Vollzug der Baugesetze:
2. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Rodinger Straße“ im Bereich der noch unbebauten Grundstücke**

- c) Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
- d) Billigungsbeschluss

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Zum Schreiben der Regierung der Oberpfalz, Regensburg, vom 27.03.2017 -> Posteinlaufstempel vom 29.03.2017:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben der Kanzlei Labbé & Partner mbB, München, vom 20.03.2017 im Auftrag ihrer Mandanten Herrn Max Schierer sen., Cham, und Herrn Ludwig Schierer, Cham:

Der Einwand, dass ein Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB in der Form eines Abwägungsdefizits bei der Festsetzung von nur nicht zentrenrelevanten Sortimenten vorliegt, ist einer rechtsgrundsätzlichen Klärung nicht zugänglich. Welche Ermittlungen eine Stadt anstellen muss, wenn sie in einem Baugebiet zentrenrelevanten Einzelhandel nicht zulassen will, hängt maßgebend von der jeweiligen Planungssituation und insbesondere davon ab, welche städtebaulichen Ziele dies rechtfertigen sollen (BVerwG, Beschluss vom 23.07.2009 - 4 BN 28.09).

Die Stadt Cham hat im Jahr 2010 ein Einzelhandelsentwicklungskonzept erstellt. In diesem Einzelhandelsentwicklungskonzept wurden Zielvorgaben zum Schutz der Innenstadt formuliert. Zur Herstellung der Verbindlichkeit dieser informellen Planung sind folgende Punkte zu beachten:

1. Verabschiedung des Entwicklungskonzeptes als selbstbindendes Entwicklungskonzept (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB). Damit ist das Einzelhandelskonzept bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und gilt auch bei Streitigkeiten als Dokumentation der kommunalen Planungsabsichten.
2. Planungsrechtliche Verankerung im Rahmen der Bauleitplanung. Die Standortempfehlungen des Entwicklungskonzeptes sollen schrittweise in gültiges Baurecht umgesetzt werden. Für die städtebauliche Begründung kann das vorliegende Einzelhandelskonzept verwendet werden.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 18.11.2010 wurde das vorliegende Einzelhandelskonzept beschlossen. Ebenso wurde mit dem Beschluss zur Aufstellung dieses Deckblattes vom Stadtrat entschieden, wenigstens die noch unbebauten Flächen im Bereich „Janahof“ gemäß den Zielvorgaben des Einzelhandelskonzeptes bauleitplanerisch zu ändern. Folgende Zielvorgaben aus dem Einzelhandelskonzept sind für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Rodinger Straße“ relevant:

- Zulässigkeit aller Sortimente in der Innenstadt, Konzentration der innenstadtrelevanten Sortimente nur in der Innenstadt
- Ausschluss von innenstadtrelevanten Sortimenten in den nicht integrierten Lagen, somit Ausschluss von Neuansiedlungen mit zentrenrelevanten Sortimenten, die Bebauungspläne sind entsprechend anzupassen
- Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten auf die bestehenden Einzelhandelsschwerpunkte im Stadtgebiet und im Ergänzungsstandort Janahof
- Bestandsschutz von bestehenden Einzelhandelsbetrieben

Dabei sind zur effektiven Steuerung der Einzelhandelsentwicklung standortbezogene Aussagen zum Ausschluss bzw. zur Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben möglich. In diesem vorliegenden Falle wird das über den Ausschluss zentrenrelevanter Sortimente erreicht. Durch die Erarbeitung des Einzelhandelskonzeptes mit der entsprechenden Beschlussfassung durch den Stadtrat diese Zielvorgaben umzusetzen, hat die Stadt Cham den Anforderungen, die sich aus § 1 Abs. 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB hinsichtlich des Abwägungsvorgangs ergeben, Genüge getan (siehe auch Begründung auf Seite 6).

Die Stadt kann sich zur städtebaulichen Rechtfertigung von Einzelhandelsausschlüssen in einem Bebauungsplan zum Zwecke der Stärkung oder des Schutzes von Versorgungszentren auf kommunale Planungskonzepte beziehen, solange die Bauleitplanung jedenfalls geeignet ist, einen Beitrag zur Förderung des Planungskonzeptes zu leisten (BVerwG, Urteil vom 27.03.2013 - 4 C 13.11).

Bebauungspläne dienen der städtebaulichen Ordnung (vgl. § 1 Abs. 1 BauGB). Durch sie wird zugleich die eigentumsrechtliche Situation im Plangebiet gestaltet.

Ein Bebauungsplan bestimmt Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Ihm gegenüber ist deshalb eine Berufung auf die Eigentumsgewährleistung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG versagt (Urteil vom 01.11.1974 - BVerwG 4 C 38.71 - BVerwGE 47, 144 <153>). Die Stadt darf durch ihre Bauleitplanung die (bauliche) Nutzbarkeit von Grundstücken verändern und dabei auch die privaten Nutzungsmöglichkeiten einschränken oder gar aufheben (BVerwG, Beschluss vom 15.03.2013 - 4 BN 1.13).

Wegen der rechtmäßigen Festsetzung der sortimentsbezogenen Verkaufsflächenbegrenzungen wird auf das Schreiben der Regierung der Oberpfalz, Regensburg, vom 27.03.2017, verwiesen.

Hinweis:

Nachdem es sich hier um eine Planungsfläche ohne Bestandsschutz (unbebaut) handelt und damit die Einwender seit Jahrzehnten die Möglichkeiten des rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht in Anspruch genommen hat, kann die Stadt den Bebauungsplan ändern, ohne eine Entschädigung für die Änderung der Nutzung leisten zu müssen (§ 42 Abs. 3 BauGB). Nach Ablauf der 7-Jahres-Frist beschränkt sich gemäß § 42 Abs. 3 BauGB die Entschädigung auf Eingriffe in die ausgeübte Nutzung (hier landwirtschaftliche Nutzung bzw. Lagerfläche). Nachdem die ausgeübte Nutzung weiterhin mit dem Plan vereinbar ist, scheidet damit eine Entschädigung aus, ein Anspruch auf die zulässige Nutzung im momentan rechtsverbindlichen Bebauungsplan besteht nicht. Damit stellt die geplante zulässige Nutzung im Deckblatt Nr. 2 eine deutliche Wertsteigerung zu der gegenwärtigen ausgeübten Nutzung dar, somit wird die zukünftige Grundstücksausnutzung zur betrachtenden aktuellen Grundstücksausnutzung nicht eingeschränkt, sondern erheblich ausgeweitet. Ein Eingriff in die Eigentumsrechte der Einwender ist somit nicht nachvollziehbar.

Für eine Zulassung der beantragten zentrenrelevanten Sortimente „Bekleidung, Schuhe, Drogeriewaren, Geschenkartikel, Bastelartikel, Haus- und Heimtextilien sowie Backwaren“ mit einer Mindestverkaufsfläche von 3.600 m² bleibt deshalb kein Raum.

Zum Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München, vom 02.03.2017:

Das Bodendenkmal wird nachrichtlich im Bebauungsplan aufgenommen. Zusätzlich wird der Hinweis auf die Beachtung der entsprechenden Artikel des Denkmalschutzgesetzes im Deckblatt gemäß dem Vorschlag aufgenommen.

Zum Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg, vom 24.03.2017:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, beachtet und soweit erforderlich in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Zum Schreiben der Bayernwerk AG, Schwandorf, vom 03.03.2017:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, beachtet und soweit erforderlich in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 21.03.2017:

Zu 1. Sachgebiet „Feuerwehrwesen“ und 3. Sachgebiet „Immissionsschutz“:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und bei 1. ggf. in der Erschließungsplanung weiter berücksichtigt.

Zu 2. Arbeitsbereich „Bauwesen - technisch“:

Zu dem Empfehlungen - Textteil

- S. 4, Top 2: Der Stadtbezirk ist Janahof. Altenmarkt beginnt etwa ab der Klostermühle.
 S. 11, 4. Absatz: wird ergänzt
 S. 11. letzter Absatz: wird geändert
 S. 12: wird korrigiert

Zur Plangrafik

Hier wird die Aussage ergänzt, dass der Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 2 der heute abgemarkten Flurstücksgrenze angepasst wurde. Der Geltungsbereich wurde hinsichtlich dieser zwei Flurstücke über die Flurstücksgrenze geführt, um die fehlerhafte Darstellung der Baufensterbereiche im Deckblatt Nr. 1 zu korrigieren. Die Geltungsbereichsline wird bei der Ostbayernhalle so verrutscht, dass sie das bestehende Gebäude nicht mehr berührt. Das Gebäude auf der Flst.Nr. 360/1 wird von der Geltungsbereichsgrenze nicht mehr berührt. Im Deckblatt Nr. 2 wurde der Geltungsbereich gerade deshalb so gezogen, dass sowohl das Baufenster von der Ostbayernhalle als auch die Baufenster für das Grundstück der Flst.Nr. 360/1 in Zusammenhang mit dem Baufenster vom Deckblatt Nr. 1 sinnvoll geschlossen werden kann. Die Baugrenzen der Nebenanlagen werden in sich geschlossen.

Das Bodendenkmal wird ergänzt.

Zu A) Planliche Festsetzungen

Der § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG wird ergänzt.

Zu B) Festsetzungen durch Text

Spielhallen werden bei den Vergnügungsstätten ausgenommen.

Zu 4. Sachgebiet „Gartenkultur und Landschaftspflege“:

Fehlende textliche Festsetzungen:

Nachdem es sich hier um ein ebenes Gelände handelt sind Festsetzungen zu auf- und Abgrabungen, harmonische Geländegestaltung und Stützmauern nicht erforderlich. Ebenso handelt es sich hier nur noch um einzelne freie Flächen zwischen bestehenden großflächigen Einzelhandelsbetrieben, so dass hier weiterführende Festsetzungen zu Zäunen und anderen gestalterischen Vorgaben als für die bestehenden Betriebe galten städtebaulich nicht zielführend sind.

Außenbeleuchtung:

Der Hinweis bezüglich der Außenbeleuchtung wird im Entwurf aufgenommen.

Fassadenbegrünung:

Die Entscheidung zur Fassadenbegrünung soll dem jeweiligen Bauherrn überlassen werden, eine Festsetzung hierfür wird in das Deckblatt nicht aufgenommen.

Der Umweltbericht wird für den Entwurf erstellt.
 Der Satzungstext wird entsprechend ergänzt.

Da die stattgegebenen Äußerungen und Erörterungen bereits in den Bebauungsplanänderungsentwurf eingearbeitet wurden, kann zugleich der Billigungsbeschluss gefasst werden.

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der von der JOCHAM+KELLHUBER Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH, Iggenbach, erstellte Bebauungsplanänderungsvorentwurf mit Begründung, Umweltbericht und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 20.04.2017 wird gebilligt.

Nr. 64: **Vollzug der Baugesetze:
Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Silberberg“ mit Erweiterung**

- e) Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
- f) Billigungsbeschluss

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Zum Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz, Deggendorf, vom 23.03.2017:

Die Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) beurteilt sich nach seiner Art allein nach der BauNVO, ggf. mit entsprechender Anwendung von § 31 BauGB. Im Übrigen (Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll) muss sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Der Unterschied kann beispielsweise für Vorhaben von Bedeutung sein, die hinsichtlich der Art der Nutzung in der Eigenart der näheren Umgebung kein Vorbild haben, jedoch - unter Beachtung von § 15 BauNVO - gemäß § 4 bzw. § 6 BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind.

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 23.03.2017:

Die Stellungnahmen der Sachgebiete „Erschließungsbetragsrecht“ und „Immissionsschutz“ werden zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird unter Ziffer 1.2 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geändert und bei § 35 BauGB der „Abs. 2“ gestrichen.

Da die stattgegebenen Äußerungen und Erörterungen bereits in den Bebauungsplanaufhebungsentwurf eingearbeitet wurden, kann zugleich der Billigungsbeschluss gefasst werden.

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der von der Stadt Cham, Bauverwaltung, erstellte Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht für die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Silberberg“ mit Erweiterung in der Fassung vom 20.04.2017 wird gebilligt.

Nr. 65: **Vollzug der Baugesetze;**

4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Chammünster“

- g) Behandlung der aufgrund der erneuten öffentlichen Auslegung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- h) Satzungsbeschluss

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 05.04.2017:

Der Planteil und B.3 des Textteils werden entsprechend geändert.

Da die Stellungnahme des Landratsamtes Cham bereits in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet wurde, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Auf Grund der § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Cham für den Bebauungsplan „4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Chammünster“ folgende

Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 20.04.2017 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Lageplan mit zeichnerischem Teil M = 1:1000 vom 20.04.2017 einschl. Übersichtsplan M=1:5000 und Textlichen Festsetzungen
- 2) Begründung mit Umweltbericht vom 20.04.2017

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der örtlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nr. 66: **Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erlass der Abstandsflächensatzung gemäß Art. 6 Abs. 7 BayBO für den
Bereich Schleinkofer-/Ludwigstraße**

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Auf Grund Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt Cham folgende

S a t z u n g :

§ 1 Regelung abweichender Abstandsflächen

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wird abweichend von Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 BayBO bestimmt, dass

1. nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wandhöhe voll hinzugerechnet wird und
2. die Tiefe der Abstandsfläche $0,4 H$ mindestens 3 m beträgt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 10.04.2017 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Satzungsgebiet umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 441, 442, 444, 449, 449/1, 450, 451, 883/5, 883/4 und 1047/2 der Gemarkung Cham.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Herr Stadtrat **Kerschberger** hat nach Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.*

Nr. 67: **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Staatsstraße St 2146, Neufestsetzung der nordöstlichen
Ortsdurchfahrtsgrenze von Scharlau**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß Art. 4 Abs. 2 BayStrWG stimmt die Stadt Cham der Neufestsetzung der nordöstlichen Ortsdurchfahrtsgrenze von Scharlau zu.
Eine entsprechende Niederschrift wird unterzeichnet.

Nr. 68: **Seniorenheim St. Michael;
Vorstellung der Projektstudie**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 69: **Beratung über den Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 sowie Feststellung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)**
a) **der Stadt Cham**
b) **der Bürgerspitalstiftung Cham**
c) **der Kunz'schen Messenstiftung**

gefasst:

Die Jahresrechnungen 2015 der Stadt Cham, der Bürgerspitalstiftung sowie der Kunz'schen Messenstiftung werden gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Nachdem die örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2015 abgeschlossen ist, können von der Verwaltung die nicht mehr aus anderen Rechtsgründen benötigten Papierbelege gem. § 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KommHV-Kameralistik vernichtet werden.

Nachdem Frau **Zweite Bürgermeisterin Strohmeier-Heller** die Sitzungsleitung übernommen hat, wurde mit 19:0 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Entlastungen werden erteilt.

*Frau **Erste Bürgermeisterin Bucher** hat nach Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.*

Nr. 70: **Jahresrechnung der Stadt Cham für 2016;
Genehmigung der im Haushalt 2016 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die in der vorgenannten Zusammenstellung einzeln aufgeführten, im Haushaltsjahr 2016 angefallenen und bisher teilweise noch nicht bewilligten, erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden gemäß Art. 66 Abs. 1 GO vollinhaltlich genehmigt.

Nr. 71: **Jahresrechnung der Stadt Cham für 2016;
Beschlussfassung über die Bildung von Haushaltsresten**

B e s c h l u s s

gefasst:

Bei nachstehenden Haushaltsstellen werden Haushaltseinnahme- bzw. -ausgabereste gebildet bzw. in Abgang gestellt:

Haushalts- stelle	Bezeichnung	EURO	Projektstand
	neue Haushaltseinnahmereste VmHh		
6300.068.3610	Gemeindestraßen – Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom Land – Rodinger Straße	400.000,00	Auszahlung nach VN-Erstellung 2017
6300.087.3610	Gemeindestraßen – Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom Land – Rosenstraße	50.000,00	Auszahlung 2017
	Summe	450.000,00	
	Abgang alter Haushaltseinnahmereste VmHh		
9100.3770	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - Einnahmen aus Darlehen vom Kreditmarkt	1.103.152,66	nicht benötigte Kreditmittel
	Summe	1.103.152,66	
	neue Haushaltsausgabereste VwHh		
6300.5100	Gemeindestraßen – Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens	80.000,00	Auwiesenweg und Asphalttrisse-Sanierung
7630.6340	Stadthalle – Weitere Sachausgaben	15.000,00	Entwicklung Corporate Design etc.
7900.6000	Fremdenverkehr – Weitere Verwaltungsausgaben	10.000,00	Machbarkeitsstudie
	Summe	105.000,00	
	neue Haushaltsausgabereste VmHh		
0600.9350	Einrichtungen f. d. gesamte Verwaltung – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	20.000,00	Ergänzung Ausstattung Langhaussaal
1300.9400	Brandschutz – Hochbaumaßnahmen	120.000,00	Unterstellhalle Altenstadter Straße 95.000 € und FF Untertraubenbach Anbau 25.000 €
3211.9350	Heimatgeschichtliche Sammlung, Zeitgenössische Kunst – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	7.500,00	Netzwerkverkabelung
3400.9880	Heimat- und sonstige Kulturpflege – Zuweisungen f. Investitionen übrige Bereiche	100.000,00	Wasserleitung Lamberg
3700.9880	Kirchen – Zuweisungen f. Investition übrige Bereiche	30.000,00	Zuschuss Parkplatz Vilzing für Pfarrei St. Jakob
4600.9500	Kinderspielplätze – Tiefbaumaßnahmen	36.000,00	Halfpipe
5500.9873	Förderung des Sports – Zuweisungen für Investitionen an ASV Cham für Vereinsheim	39.500,00	Schlussabrechnung 2017
5700.9400	Freizeitbad – Hochbaumaßnahmen	15.000,00	Planung Kiosk
5700.9500	Freizeitbad – Tiefbaumaßnahmen	20.000,00	Ausbau Regenabgang Höhe Beachvolleyballfeld
6100.9860	Städteplanung, Vermessung, Bauordnung – Zuweisungen f. Investitionen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	37.800,00	Kommunales Förderprogramm

6300.9501	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen	30.000,00	Oberbauverstärkungen
6300.008.9320	Gemeindestraßen – Erwerb von Grundstücken – Zweibahniger Ausbau B 85	30.000,00	HH-Mittel 2017 erforderlich
6300.008.9501	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen – Zweibahniger Ausbau B 85	30.000,00	HH-Mittel 2017 erforderlich
6300.011.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen – Bahnübergang Kothmaißling	95.000,00	Falschbuchung! Wird korrigiert!
6300.023.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen – Gutmaninger Straße	454.000,00	Fertigstellung 2017
6300.064.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen – Kreisverkehr Janahof-Bypass	30.000,00	Verkehrsuntersuchung
6300.068.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen – Rodinger Straße	1.010.000,00	Fertigstellung 2017
6300.069.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen – Sanierung Flutbrücke (bei Zehder)	15.000,00	Planungsleistungen 2017
6300.090.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen – Baugebiet Münsterbühel	28.600,00	Schlussabrechnung 2017
6300.097.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen – Fahrbahnteiler Katzbacher Straße	60.000,00	Ausführung 2017
6300.098.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen – Eichenstraße	50.000,00	Ausführung 2017
6300.099.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen – Sanierung „Weiße Brücke“	50.000,00	Beschluss-Nr. 172 10. Sitzung BAS vom 14.12.2016
6300.100.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen – Sanierung „Chambrücke Altstadt“	200.000,00	Fertigstellung 2017
6300.101.9500	Gemeindestraßen – Tiefbaumaßnahmen – Baugebiet Windischbergedorf-Ost II	90.000,00	Ausführung 2017
6800.9500	Parkeinrichtungen – Tiefbaumaßnahmen	12.000,00	Bedarfsanalyse Parkhaus
6800.001.9500	Parkeinrichtungen – Tiefbaumaßnahmen – Parkplatz Floßhafen	100.000,00	Abrechnung 2017
7000.002.9500	Abwasserbeseitigung Cham – Tiefbaumaßnahmen – Bau von Erschließungskanälen (Hausanschlüsse)	51.000,00	Ausführung 2017
7000.049.9500	Abwasserbeseitigung Cham – Tiefbaumaßnahmen – Rodinger Straße	290.000,00	Fertigstellung 2017
7000.052.9500	Abwasserbeseitigung Cham – Tiefbaumaßnahmen – Regenwassereinleitungskanal Klostermühle	297.000,00	Abrechnung 2017
7000.056.9500	Abwasserbeseitigung Cham – Tiefbaumaßnahmen – Gutmaninger Straße	190.000,00	Fertigstellung 2017
7000.059.9500	Abwasserbeseitigung Cham – Tiefbaumaßnahmen – Baugebiet Vilzing	39.000,00	Fertigstellung 2017
7000.061.9500	Abwasserbeseitigung Cham – Tiefbaumaßnahmen – Sanierung Pumpstation „Untere Regenstraße“	190.000,00	Ausführung 2017
7000.062.9500	Abwasserbeseitigung Cham – Tiefbaumaßnahmen – Baugebiet Windischbergedorf-Ost II	120.000,00	Ausführung 2017
7630.9400	Stadthalle – Hochbaumaßnahmen	3.310.000,00	Noch nicht abgerechnet. HH-Mittel 2017 erforderlich.
7910.9320	Industrie- u. Wirtschaft, Werbung – Erwerb von Grundstücken	140.000,00	HH-Mittel 2017 erforderlich.
7910.9500	Industrie- u. Wirtschaft, Werbung – Tiefbaumaßnahmen	374.000,00	Glasfaserausbau. Abrechnung 2017
8800.9402	Allgemeines Grundvermögen – Hochbaumaßnahmen –Blaues Haus-	1.097.000,00	Noch nicht abgerechnet.
	Summe	8.808.400,00	
	Abgang alter Haushaltsausgabereste		Maßnahmen abgerechnet – keine Haushaltsmittel mehr erforderlich.

4600.9350	Kinderspielplätze – Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	32,13	„
5500.9882	Sportförderung – Zuweisung f. Investitionen des Segelflugsportvereins Cham	24.599,20	„
5600.9500	Eigene Sportstätten – Tiefbaumaßnahmen	44,04	Maßn. unter anderer HhSt. weitergeführt, keine Mittel mehr erforderlich
6300.070.9500	Gemeindestraßen – Badstraße	63.000,00	Maßn. abgerechnet – keine Mittel mehr erforderlich
6300.083.9500	Gemeindestraßen – Gehweg Windischbergerdorf-Kothmaißling	7.311,76	„
6300.086.9500	Gemeindestraßen – Planung Straßenbau Siechen	89.410,24	„
6300.087.9500	Gemeindestraßen – Rosenstraße	126.735,44	„
6300.088.9500	Gemeindestraßen – Danziger Straße	25.750,71	„
6300.091.9500	Gemeindestraßen – Baugebiet Loibling-West	10.900,19	„
6300.008.9501	Gemeindestraßen – Zweibahniger Ausbau B 85	25.685,07	„
6900.9501	Wasserläufe, Wasserbau – Hochwasserschutzmauer Badstraße	50.000,00	Maßnahme abgeschlossen
7000.031.9500	Abwasserbeseitigung – Druckleitung Untertraubenbach	148.362,21	Maßn. abgerechnet – keine Mittel mehr erforderlich
7000.051.9500	Abwasserbeseitigung – Planung Straßenbau Siechen	41.509,30	„
7000.053.9500	Abwasserbeseitigung – Rosenstraße	57.119,41	„
7000.058.9500	Abwasserbeseitigung – Baugebiet Loibling-West	24.466,51	„
7000.9630	Abwasserbeseitigung – Betriebstechn. Anlagen	30.000,00	Maßn. abgerechnet – keine Mittel mehr erforderlich
	Summe	724.926,21	

**Nr. 72: Jahresrechnung der Stadt Cham 2016;
Bekanntgabe der Jahresrechnung**

Beschlussfassung erfolgte nicht.

**Nr. 73: Begegnungspreis als Anreizsystem zur Beteiligung von externen Partnern
zur Markenstärkung;
Vorstellung der Regularien**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Mit den vorgestellten Richtlinien zur Vergabe eines Begegnungspreises besteht Einverständnis.
Der Begegnungspreis kann unter diesen Vorgaben ausgelobt werden.